

## **Fragen und Hinweise aus dem digitalen Netzwerkaustausch am 02.06.2022 „Sofortprogramm: Umsetzung und Strategien“**

### **Allgemeine Hinweise**

- Antragsberechtigt für die Fördermittel sind nur Kommunen und keine städtischen Tochterunternehmen (GmbH).
- Ab 2023 wird das Programm "LeAn" bereitgestellt und dient dem Leerstands- und Ansiedlungsmanagement im Rahmen des Projektes "Stadtlabore für Deutschland". Eventuell bietet das NWI im Rahmen des ExLab einen Austausch dazu an, in dem LeAn vorgestellt wird.
- Es gibt den Wunsch nach einem weiteren Austausch bzgl. des Bausteins „Schaffung von Innenstadtqualitäten“
- Insgesamt wird das Sofortprogramm gut angenommen und als ein Mehrwert für die Innenstädte angesehen. Teilweise gibt es kritische Stimmen von Händler\*innen im Bestand, die sich durch die Pandemie gekämpft haben und von dem Sofortprogramm nicht unmittelbar profitieren.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die letzte Fördermittelauszahlung am 01.12.2022 durchgeführt wird. Der Mittelabruf ist bereits einen Monat vorher, spätestens bis Ende Oktober 2022 einzureichen. Die Mittel sind dann innerhalb von 13 Monaten (bis 31.12.2023) zu verwenden (vgl. 28.2 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).
- Für den Mittelabruf muss lediglich der Mittelabrufsvordruck ausgefüllt werden. Dieser wird von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt. Nach Projektabschluss muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

### **Fragen**

#### **Baustein 3.1: Verfügungsfonds Anmietungen**

##### **Ist eine Anhebung der Umbaupauschalen aktuell denkbar?**

- Nein, im laufenden Programm können diese nicht angehoben werden.

##### **Können die Umbaupauschalen auch für Ladenlokale im Bestand genutzt werden?**

- Für die Umbaupauschale 1 – „Eingang und Fassade“ ist dies in Ausnahmefällen bei besonderer Begründung möglich.

##### **Im Förderprogramm ist die Zusammenlegung von Ladenlokalen zur Stärkung des Lebensmitteleinzelhandels förderfähig. Ist auch eine Teilung eines Lokals möglich?**

- Die Teilung von Ladenlokalen ist nicht förderfähig, nur die Zusammenlegung mit dem Ziel, Angebote des täglichen Bedarfs, insbesondere den Lebensmitteleinzelhandel in der Innenstadt zu stärken.

### **Ist eine grundsätzliche Befreiung von der Zweckbindungsfrist möglich?**

- Fördergrundlage für das Sofortprogramm Innenstadt sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Von den hier festgelegten Zweckbindungsfristen kann keine grundsätzliche Befreiung erteilt werden.

### **Wird jede Art von Einbauten in Bezug auf die Umbaupauschalen gefördert?**

- Die förderfähigen Gewerke sind im Aufruf benannt. Angesichts der relativ langen Zweckbindungsfristen ist von der Förderung von Spezialeinrichtungen ggf. eher abzusehen.

### **Wie geht man damit um, wenn eine Anmietung plötzlich seitens der Nutzer eingestellt wurde, obwohl Haupt- und Untermietverträge bis 8/2023 geschlossen waren?**

- Sofern eine vertragsgemäße Fortführung des Untermietverhältnisses nicht mehr möglich ist, sollte dieses beendet werden, um schnellstmöglich einen neuen Mieter zu binden. Sofern Bemühungen für die Suche eines Nachmieters erkennbar sind, kann die Förderung für einen Übergangszeitraum ohne Untervermietung weiterlaufen.

### **Ist es im Nachgang möglich den festgelegten Konzentrationsbereich noch einmal zu korrigieren? Nach einer erneuten Prüfung und Analyse ergibt sich ein großes Potenzial in einem Bereich, der sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ganz anders darstellte.**

- Ja, eine Korrektur ist bei überzeugender Begründung möglich. Hierfür ist ein Änderungsantrag bei der Bezirksregierung zu stellen.

### **Wie kann mit der "Umsatzsteuerproblematik" umgegangen werden? Fast jeder Eigentümer optiert zur Umsatzsteuer. Da die Umsatzsteuer nicht förderfähig ist - wer trägt diese?**

- Eine Optierung zur Umsatzsteuer ist für den Eigentümer/die Eigentümerin im Hinblick auf das avisierte Mietverhältnis (nur) dann möglich, wenn sämtliche Mieter/innen (Kommune und Untermieter/in) als umsatzsteuerrechtliche Unternehmer/innen auftreten. In diesem Fall besteht für alle Parteien die Möglichkeit, die Umsatzsteuer in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung, bzw. -erklärung geltend zu machen.  
Im Rahmen einer (förderfähigen) steuerlichen Beratung, sollte die Unternehmereigenschaft der Kommune im jeweiligen Fall geprüft werden.

## **Baustein 3.5: Schaffung von Innenstadtqualitäten**

### **Ist es richtig, dass sich die Förderfähigkeit von vorbereitenden Planungen, baulicher Umsetzung, Pflanzung nur auf den Baustein 3.5 a bezieht?**

- Ja.

**Liefern die Gärtnereien über NRW URBAN auch die Kübel und Pflanzgefäße?**

- Ja, die Gartenlandschaftsbaubetriebe liefern auch Pflanzgefäße. Es sind Kübel aus Lärchenholz eingeplant.

**Können die Pflanzkübel auch einfach so bestellt werden, unter Beachtung des normalen Vergaberechts?**

- Ja. Kübel müssen nicht bei NRW.Urban bestellt werden. Es gibt keine Vorgaben und es kann auch woanders bestellt werden.

**Müssen die Pflanzkübel aus einem bestimmten Material sein?**

- Nein.

**Sind auch Blumenkästen an Laternen förderfähig?**

- Der Fokus liegt auf Pflanzkübeln und Bäumen in der Innenstadt. Eine Förderung von Blumenkästen ist jedoch trotzdem möglich.

**Kann über das Sofortprogramm ein fest installiertes Spielgerät für einen innerstädtischen Spielplatz angeschafft werden?**

- Der Fokus liegt nicht auf festen Spielgeräten, sondern auf mobilen. Bei guter Begründung können aber auch fest installierte Ausstattungen in Betracht kommen.

**Kann die Rahmenvertragsinitiative nur für mobile Bäume genutzt werden oder auch für die Bepflanzung und für Mobiliar?**

- Grundsätzlich ist diese nur für mobile Bäume gedacht. Ggf. können zusätzliche/optionale Leistungen (z. B. Sträucher) mit in Anspruch genommen werden, die aber noch abgestimmt werden müssen. Weitere Informationen folgen.